

Sitzungsvorlage

Beratungsfolge

Sitzungsdatum

1.	Beschlussfassung	Rat der Stadt Eschweiler	öffentlich	10.11.2021
----	------------------	--------------------------	------------	------------

Befreiung von der Aufstellung des Gesamtabchlusses 2020

Beschlussvorschlag:

Der Rat stellt gemäß 116 a GO NRW das Vorliegen der Voraussetzungen für die Befreiung von der Aufstellung des Gesamtabchlusses für das Jahr 2020 fest und beauftragt die Verwaltung gleichzeitig mit der Erstellung eines Beteiligungsberichtes entsprechend § 117 GO NRW.

A 14 - Rechnungsprüfungsamt <input type="checkbox"/> Gesehen <input checked="" type="checkbox"/> Vorgeprüft gez. Breuer		Datum: 20.10.2021 gez. i.V. Gödde gez. Kaever			
1		2		3	
<input type="checkbox"/> zugestimmt <input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> zurückgestellt		<input type="checkbox"/> zugestimmt <input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> zurückgestellt		<input type="checkbox"/> zugestimmt <input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> zurückgestellt	
Abstimmungsergebnis		Abstimmungsergebnis		Abstimmungsergebnis	
<input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> ja		<input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> ja		<input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> ja	
<input type="checkbox"/> nein		<input type="checkbox"/> nein		<input type="checkbox"/> nein	
<input type="checkbox"/> Enthaltung		<input type="checkbox"/> Enthaltung		<input type="checkbox"/> Enthaltung	

Sachverhalt:

Die Stadt Eschweiler hat wie alle Kommunen in Nordrhein-Westfalen grundsätzlich für jedes Haushaltsjahr einen Gesamtabchluss aufzustellen, in den alle verselbständigten Aufgabenbereiche einbezogen werden. Dieser gesetzlichen Anforderung ist die Stadt Eschweiler bis zum Gesamtabchluss 2018 bisher nachgekommen.

Übersicht über die aufgestellten Gesamtabchlüsse

<u>Gesamtabschluss</u>	<u>Einbringung Entwurf am</u>	<u>Bestätigung Stadtrat am</u>	<u>Vorlagennummer</u>
2010	11.03.2015	15.03.2016	043/16
2011	15.03.2016	13.12.2016	327/16
2012	15.03.2016	29.03.2017	030/17
2013	15.03.2016	05.07.2017	126/17
2014	15.03.2016	13.12.2017	348/17
2015	20.06.2018	04.06.2019	383/18
2016	31.10.2018	18.03.2020	048/20
2017	31.10.2018	24.06.2020	131/20
2018	24.06.2020	09.09.2020	255/20

Der Landtag NRW hat in seiner Sitzung am 12. Dezember 2018 das Zweite Gesetz zur Weiterentwicklung des Neuen Kommunalen Finanzmanagements für Gemeinden und Gemeindeverbände in Nordrhein-Westfalen und zur Änderung weiterer kommunalrechtlicher Vorschriften (2. NKFWG NRW) verabschiedet.

Mit § 116 a GO NRW wurde den Kommunen die Möglichkeit der größenabhängigen Befreiung von der Erstellung eines Gesamtabchlusses eingeräumt. Bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen konnte von dieser Befreiungsmöglichkeit erstmals im Vorfeld der Erstellung des Gesamtabchlusses zum 31. Dezember 2019 Gebrauch gemacht werden.

Vor dem Hintergrund des Vorliegens aller Befreiungstatbestände hat der Rat in seiner Sitzung am 24.06.2020 (VV 190/20) einstimmig die Befreiung von der Erstellung des Gesamtabchlusses 2019 beschlossen. Danach ergab sich für die Stadt Eschweiler gemäß § 116 a Abs. 3 GO NRW die Verpflichtung, einen Teilnehmungsbericht nach § 117 GO NRW zu erstellen. Der Teilnehmungsbericht 2019 wurde mit Verwaltungsvorlage 422/20 dem Rat der Stadt Eschweiler zur Beschlussfassung vorgelegt.

Die Feststellung über das Vorliegen der Voraussetzungen für die Befreiung von der Pflicht zur Aufstellung eines Gesamtabchlusses sowie die Entscheidung über die Inanspruchnahme der Befreiungsoption trifft der Rat nach § 116 a Abs. 2 GO NRW für **jedes** Haushaltsjahr bis zum 30. September des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres. Bedingt durch die Auswirkungen der Hochwasserkatastrophe vom 14./15. Juli konnte diese Frist nicht eingehalten werden.

Gemäß § 116 a GO NRW wird eine Gemeinde von der Pflicht einen Gesamtabchluss und einen Gesamtlagebericht aufzustellen befreit, wenn an zwei aufeinanderfolgenden Abschlussstichtagen mindestens zwei der nachfolgend drei genannten Merkmale zutreffen:

1. Die Bilanzsummen in den Bilanzen der Gemeinde und einzubeziehenden verselbständigten Aufgabenbereiche nach § 116 Abs. 3 übersteigen insgesamt nicht mehr als 1.500.000.000 Euro,
2. die der Gemeinde zuzurechnenden Erträge aller vollkonsolidierungspflichtigen verselbständigten Aufgabenbereiche nach § 116 Abs. 3 machen weniger als 50 Prozent der ordentlichen Erträge der Ergebnisrechnung der Gemeinde aus,
3. die der Gemeinde zuzurechnenden Bilanzsummen aller vollkonsolidierungspflichtigen verselbständigten Aufgabenbereiche nach § 116 Abs. 3 machen insgesamt weniger als 50 Prozent der Bilanzsumme der Gemeinde aus.

Nach der als Anlage beigefügten Darstellung erfüllt die Stadt Eschweiler zum Stichtag 31.12.2020 alle drei erforderlichen Merkmale deutlich.

Vor dem Hintergrund des Vorliegens aller Befreiungstatbestände schlägt die Verwaltung vor, auf ein zeit-, personal- und kostenintensives Aufstellungsverfahren für den Gesamtabschluss 2020 zu verzichten und zugunsten des vorzulegenden Beteiligungsberichtes die Befreiung von der Erstellung des Gesamtabschlusses zu beschließen (§§ 116, 116 a und 117 GO NRW).

Finanzielle Auswirkungen:

Keine.

Personelle Auswirkungen:

Die Erstellung des Beteiligungsberichtes bindet personelle Ressourcen im Bereich der Finanzbuchhaltung.

Anlagen:

Prüfung zur Befreiung von der Erstellung des Gesamtabschlusses 2020